

**Bericht  
über die unterjährigen Prüfungen 2018  
in der Stadt Halle (Saale)**

**Halle (Saale), 28.10.2019**



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>A. Einführung</b>	<b>7</b>
<b>B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen</b>	<b>9</b>
I. Visakontrollen	9
II. Vergabeprüfungen	13
III. Kassenprüfungen	16
IV. Fördermittelprüfungen	18
<b>C. Unterjährige Prüfungen</b>	<b>20</b>
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	20
1. FB Personal (10)	20
2. FB Immobilien (24)	21
3. FB Einwohnerwesen (33)	22
4. FB Sicherheit (37)	22
5. FB Kultur (41), Kultureinrichtungen und Stiftung Händel-Haus	22
6. FB Soziales (50)	25
7. FB Bildung (51)	25
8. FB Sport (52)	28
9. FB Gesundheit (53)	28
10. DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (801)	28
11. DLZ Migration und Integration (802)	29
12. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	29
13. Haushaltsmittel für die Fraktionen	30
II. Beratungstätigkeit	32
1. Elektronische Rechnungsbearbeitung	32
2. Erweiterung Kassenautomat im FB Einwohnerwesen	33
3. Beratung zur Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)	33
4. Kostenerstattung nach Aufnahmegesetz	33
5. Vergabebearbeitung	33
III. Übertragene Aufgaben	34
1. Gutachten 2017	34
2. Bericht über die erstellten Prüfberichte	34
3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle	34

<b>D. Korruptionsprävention</b>	<b>35</b>
I. Bundeslagebild Korruption	35
II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	35
III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e. V.	36
IV. Ehrenkodex für politische Mandatsträger	36
V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	36
VI. Gefährdungsanalyse	37
VII. Jobrotation	38
VIII. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene	38
IX. Informationszugangsgesetz	38
X. Anlassbezogene Prüfung im DLZ Veranstaltungen	39
XI. Anlassbezogene Prüfung im FB Einwohnerwesen	39
<b>E. Zusammenfassung</b>	<b>41</b>

**Anlage**

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
BKA	Bundeskriminalamt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DLZ	Dienstleistungszentrum
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
Fa.	Firma
FB	Fachbereich
FamBeFöG	Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt
GB	Geschäftsbereich
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz vom 14.11.2014
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IKOL	Integrierte Kommunale Lösungen
IKS	Internes Kontrollsyste
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KE	Kultureinrichtung
KFZ	Kraftfahrzeug
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LAGJZ	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LVA	Landesverwaltungsaamt
MBI.	Ministerialblatt

MI	Ministerium für Inneres und Sport
Min.	Ministerien
Mio.	Million
Pkt.	Punkt
PSP-Element	Projektstrukturplanelement
RdErl.	Runderlass
RPG	Regionale Planungsgesellschaft Halle
RV	Rundverfügung
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SAP Modul RE-FX	SAP Flexibles Immobilienmanagement
SAP-PSCD	(SAP-Public Sector Collection and Disbursement) Kassen- und Einnahmemanagement
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
TI	Transparency International
VGV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle (Saale)

## A. Einführung

- 1 Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
  - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen und
  - Prüfung von Vergaben.
- 2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 3 Mit Inkrafttreten der VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen ist die ständige Visakontrolle ausgesetzt worden. Gleichwohl wurde verfügt, dass die Prüfung der Kassenvorgänge in Form der Visakontrolle kurzfristig angeordnet werden kann. Die Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung wurde im Haushaltsjahr 2018 von Januar bis Februar temporär und über das gesamte Haushaltsjahr bereichsweise für spezielle Vorhaben angeordnet. Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2018 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und unter Beachtung der aktuell gültigen Vergabeordnung der Stadt Halle.
- 5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.
- 6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2018 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungs nachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 7 Durch unterjährige Sachprüfungen in Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.
- 8 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattung über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung im Berichtsjahr wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 28.03.2019 vorgelegt. Der Bericht über die 2018 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wird dem Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich am 21.11.2019 vorgelegt werden.

- 9 Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Halle mit Beschluss vom 15.12.2010 (Vorlagen-Nummer: V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Berichte jeweils zum Jahresende erstellt.
- 10 Die Geschäfts- und Fachbereiche wurden zur Vermeidung von Regelungsdefiziten oder Verfahrensfehlern und wirtschaftlichen Schäden im Vorfeld verbindlicher Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten beraten.
- 11 Die Thematik der Korruptionsprävention war auch im Jahr 2018 ein wichtiges Aufgaben-gebiet des FB Rechnungsprüfung.

## B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

### I. Visakontrollen

- 12 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 13 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Auszahlungsanordnungen vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 14 Mit der VV 01/2015 vom 23.01.2015 wurde die ständige Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen ausgesetzt. Es findet keine zwingende ständige Visakontrolle mehr statt. Allerdings kann der FB Rechnungsprüfung jederzeit kurzfristig eine Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung anordnen. Diese kann sowohl temporär als auch bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden.
- 15 Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 08.11.2017 wurde die Visakontrolle für das Haushaltsjahr 2018 ab Jahresbeginn und teilweise ab 10.01.2018 für ausgewählte Fachbereiche, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen angeordnet. Die Visakontrolle betraf 13 Fachbereiche, ein Dienstleistungszentrum und 6 Kultureinrichtungen. Genaue Daten gehen aus der nachfolgenden Aufzählung hervor.
- angeordnet ab 01.01.2018, aufgehoben ab 09.02.2018
    - FB 20 Finanzen
    - FB 30 Recht
    - FB 33 Einwohnerwesen
    - FB 41 Kultur
    - FB 51 Bildung
    - FB 52 Sport
    - FB 53 Gesundheit
    - FB 67 Umwelt
    - KE 407 Volkshochschule
    - KE 421 Stadtarchiv
    - KE 422 Stadtbibliothek
    - KE 441 Konservatorium „Georg Friedrich Händel
    - KE 444 Stadtsingechor
    - KE 450 Stadtmuseum
  - angeordnet ab 01.01.2018 aufgehoben ab 12.02.2019
    - FB 50 Soziales
  - angeordnet ab 01.01.2018, aufgehoben ab 26.02.2018
    - FB 24 Immobilien, Abt. Logistik
  - angeordnet ab 10.01.2018, aufgehoben ab 21.02.2018
    - FB 10 Personal
    - Büro OB
    - DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

- 16 Die Visakontrolle umfasste die Prüfung der nach § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik zu beachtenden Pflichtinhalte der Zahlungsanordnungen (Betrag, Grund, Empfangsberechtigter, Fälligkeit, Buchungsstellen und Haushaltsjahr, sachliche und rechnerische Richtigkeitsfeststellung, Anordnungsdatum, Unterschrift des Anordnungsbefugten) und der gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO Doppik erforderlichen unverzüglichen Erteilung unter Beachtung der Fälligkeiten. Die Visakontrolle umfasste bei jeder Auszahlungsanordnung die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Visakontrolle erfolgte damit im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes. Näheres wurde auch in den Ausführungen des Fachbereichsleiters Rechnungsprüfung vom 07.01.2014 zur Verfahrensweise bei der Durchführung von Visakontrollen und Vergabeprüfungen geregelt.
- 17 In der temporär angeordneten Visakontrolle mit Wirkung vom 01.01.2018 bzw. 10.01.2018 bestand die Vorlagepflicht zur Prüfung für:
- alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 8xxxxxx; Kontenbereich 78 für Auszahlungen zum Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände > 5.000 EUR,
  - alle Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR PSP-Elemente 1xxxxxx., Kontengruppen 521 -559.
- 18 Die Prüfung der Auszahlungsanordnungen erfolgte für die in den elektronischen Rechnungsworflow eingebundenen Organisationseinheiten in elektronischer Form und für die noch nicht eingebundenen in herkömmlicher Papierform.
- 19 **Bei den temporär im Januar und Februar 2018 geprüften 224 Auszahlungsanordnungen im Gesamtwertumfang von 31.996.489,08 EUR in den Fachbereichen, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen waren überwiegend keine Verstöße gegen die in § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen an die Zahlungsanordnungen festzustellen. Zur Rechtmäßigkeit der Buchungsstellen gab es keine Beanstandungen und zur Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gab es im Überwiegenden keine Beanstandungen.**
- 20 **In Einzelfällen gab es Feststellungen zur Nutzung von Skonti, zu Fälligkeiten, fehlenden zahlungsbegründenden Unterlagen, fehlenden Unterschriften und falschem Rechnungsbetrag.**
- Eingeräumte Skonti wurden in zwei Fällen nach Ablauf der dafür eingeräumten Frist gezogen.
  - Die Nettofälligkeiten von sieben Auszahlungsanordnungen entsprachen nicht den Zahlungsfälligkeiten auf den Rechnungen, in fünf Fällen waren sie um 3 Tage überschritten, in zwei Fällen zu früh.
  - In zwei Fällen gab es Feststellungen bei den zeitlichen Zuordnungen zum Haushaltsjahr.
  - Zwei Auszahlungsanordnungen mussten zur Korrektur der Rechnungsangaben zurückgeben werden.
  - Für eine Auszahlungsanordnung musste der Vertrag als zahlungsbegründende Unterlage nachgefordert werden.
  - Bei zwei Auszahlungen fehlten Unterschriften durch den Anordnungsbefugten. Diese wurden unverzüglich eingeholt.

- 21 Durch die Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen erfolgte über das gesamte Haushaltsjahr 2018 die bereichsweise Visakontrolle für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente der FB Bauen, Immobilien und bzgl. der DV-Koordination des FB Personal. Die einzelnen Vorlagepflichten gehen aus der Anlage zu diesem Bericht hervor.
- 22 Die Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen des FB Rechnungsprüfung hat im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 552 Auszahlungsanordnungen i. H. v. 29,01 Mio. EUR für ausgewählte Hoch- und Tiefbauprojekte der Stadt Halle geprüft.
- 23 Ab dem 01.02.2018 wurde im FB Immobilien die elektronische Rechnungsbearbeitung für die Beschaffungsprozesse mit Bestellbezug (SAP MM) eingeführt. Dieser Einführungsprozess war nicht problemfrei und beeinflusste so u. a. die Qualität der Auszahlungsanordnungen von 2018.
- 24 Im Einzelnen mussten bei der Bearbeitung der Auszahlungsanordnungen folgende Feststellungen getroffen werden:
- Der Verfahrensweg der Rechnungsbearbeitung wurde im FB Immobilien in ca. 71 % der vorgelegten Auszahlungsanordnungen im Zeitraum vom 01.03.2018 bis Ende September 2018 nicht eingehalten. Dritte erhielten die Rechnungen vor der Stadt Halle.
  - Bei 25 Auszahlungsanordnungen waren im Zeitraum vom 01.03.2018 bis Ende September 2018 die Originalrechnungen als solche nicht erkennbar.
  - Die von den Fachbereichen ermittelte Nettofälligkeit wurde bei 118 Auszahlungsanordnungen nicht eingehalten, insbesondere überschritten. So wurde z. B. eine Rechnung am 20.11.2018 digitalisiert, am 27.11.2018 durch die zuständige Projektleitung abgezeichnet und erst am 11.03.2019 durch den FB Immobilien sachlich und rechnerisch bestätigt.
  - Für 31 Auszahlungsanordnungen fehlten bei Einreichung zahlungsbegründende Unterlagen oder waren unvollständig. Diese wurden nachgefordert und durch den FB Rechnungsprüfung nachträglich den Auszahlungsanordnungen hinzugefügt.
  - 3 Auszahlungsanordnungen wurden wegen unvollständiger Vertragsgrundlagen zurückgegeben (Fortschreibung Zahlungsplan, fehlende Nachtragsvereinbarungen).
  - Eingeräumte Skonti wurden in zwei Fällen nach Ablauf der dafür festgelegten Frist gezogen.
  - Des Weiteren war festzustellen, dass auf einigen Auszahlungsanordnungen das Rechnungseingangsdatum und die Dokumentation der sachlich/rechnerischen Prüfung des Fachbereiches oder deren Beauftragten fehlten.
  - In einem Fall bezog sich die Haushaltsfreigabe auf ein anderes Produkt/PSP-Element als auf der Anordnung angegeben.
- 25 Auf Grund der Anlaufschwierigkeiten bei der Erstellung rechtskonformer Auszahlungsanordnungen mit Hilfe des elektronischen Rechnungsworflows im FB Immobilien wurden durch den FB Rechnungsprüfung zeitintensive Beratungen mit den verantwortlichen Mitarbeitern durchgeführt, um die Qualität der Erstellung von Auszahlungsanordnungen zu verbessern. Im Übrigen wird auf den Gliederungsabschnitt C. II. 1. verwiesen.

- 26 Eine Grundlage der Prüfung der Auszahlungsanordnungen bildet die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Haushaltsplanes mit ihren Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen, Grundsätzen für die Ausführung des Haushaltsplanes, zur Rechnungsanweisung und zur Haushaltsüberwachung (VV 22/2001). Diese städtische Verwaltungsvorschrift ist am 01.01.1997 in Kraft getreten.  
**Die Anpassung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich aktuell gültiger Regelungen oder auch deren gänzliche Aufhebung wird durch den FB Rechnungsprüfung weiterhin als notwendig erachtet.**

## II. Vergabeprüfungen

- 27 Die Prüfung der Vergaben ist für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA.
- 28 Das Vergaberecht war in den vergangenen Jahren durch Novellierungen sowie Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte umfangreichen Entwicklungsprozessen unterworfen.
- 29 Im Wesentlichen erstreckte sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 30 Als örtliche Verwaltungsvorschrift war im Haushaltsjahr 2018 zunächst die Vergabeordnung der Stadt Halle vom 08.06.2004 anzuwenden. Mit Datum vom 07.08.2018 trat die Verwaltungsvorschrift VV 01/2018 städtische Vergaben in Kraft.
- 31 Sowohl nach der alten als auch nach der neuen Verwaltungsvorschrift zu städtischen Vergaben waren alle Ausschreibungen, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Bestätigung bzw. Beschlussfassung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterlagen, dem FB Rechnungsprüfung vor Auftrags- /Zuschlagserteilung bzw. Beschlussfassung zur Prüfung vorzulegen. Soweit die Vergabe dem FB Rechnungsprüfung vorzulegen war, galt dieses auch die für sich aus den vorgelegten Vergaben ergebenden Nachträge.
- 32 Darüber hinaus sind in Auswertung von Prüfungsergebnissen mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 26.01.2016 an die Verwaltung die zwingend erforderliche Einhaltung spezieller Regelungen zu zeitlichen Aspekten hinsichtlich der Bearbeitungsfristen und zu inhaltlichen Aspekten, die Qualität der Unterlagen betreffend, mitgeteilt worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert vollständige und konsistente Vergabevorgänge rechtzeitig vorzulegen, um den FB Rechnungsprüfung grundsätzlich in die Lage zu versetzen, den Vorgang ohne weitere Unterlagen nachvollziehen zu können. Auch im Jahre 2018 wurde die Zeitschiene, wie in o. g. Schreiben vom 26.01.2016 gefordert, nicht bei allen vorgelegten Vergaben eingehalten.
- 33 Im Berichtsjahr prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 136 Vergaben. In den letzten fünf Haushaltsjahren entwickelte sich die Anzahl der zu prüfenden Vergaben wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

<b>Entwicklung der geprüften Vergaben</b>		
Haushaltsjahr	Anzahl	Auftragsvolumen in EUR
2014	142	40.453.181,70
2015	91	22.390.883,88
2016	151	46.260.028,72
2017	202	75.936.892,10
2018	136	65.647.102,13

- 34 Die geprüften 136 Vergaben (ohne Nachträge) im Haushaltsjahr 2018 umfassten ein Auftragsvolumen von 65.647.102,13 EUR.

Sie verteilen sich:

- auf die VOB 45 Vergaben mit 27.738.302,60 EUR,
  - auf die VOL 60 Vergaben mit 31.494.558,36 EUR,
  - auf die VOF 12 Vergaben mit 1.853.223,30 EUR,
  - auf die HOAI 19 Vergaben mit 4.561.017,87 EUR.
- 35 Im Ergebnis der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen ergaben sich Feststellungen, die dazu führten, dass Vergabevorgänge an den erstellenden Bereich zurückgegeben werden mussten, da die Finanzierung nicht sichergestellt war. Für andere Vergabevorgänge wurden Unterlagen für die Sicherstellung der Finanzierung, die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe oder Begründungen zur Entscheidung für das wirtschaftlichste Angebot nachgefordert, für andere fehlten Unterschriften auf der Entscheidungsvorlage. Auch musste der Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist verlängert werden, weil die notwendigen Unterlagen zur Vorlage für den Vergabeausschuss und/ oder Stadtrat nicht rechtzeitig vollständig vorlagen.
- 36 **Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben dem Preis grundsätzlich auch mehr qualitative Wertungskriterien anzusetzen. Im Interesse des verfolgten Ziels einer Ausschreibung, das wirtschaftlichste Angebot für eine Leistung zu erlangen, muss zwingend auch die Qualität der Bearbeitung der Vergaben, auch in Zusammenarbeit mit der Submission, verbessert werden. Hierzu sind die Erarbeitungs- und Vorlage- bzw. Abgabetermine einzuhalten und die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu gewährleisten. Die jeweiligen weiteren Bearbeitungsschritte in der „Zeitkette“ des Vergabevorgangs können nur so sichergestellt werden.**
- 37 Die Mehrzahl der geprüften 90 Vergabevorgänge im technischen Bereich mit einem Wertumfang von 55.865.913 EUR wurde dem FB Rechnungsprüfung nicht fristgerecht zur Bearbeitung übergeben. Gefordert war vom FB Rechnungsprüfung eine Bearbeitungsdauer von 5 Werktagen. Im Einzelfall kam es vor, dass ein Vergabevorgang noch am selben Tag sofort bearbeitet werden musste, um die geplante Terminkette nicht zu gefährden. Diese Vorgänge konnten daher nur stichprobenartig geprüft werden.
- 38 Weiterhin ist festzustellen, dass die Qualität der eingereichten Vergaben hinsichtlich der Vollständigkeit und Aktualität der beigefügten Belege der Vergabe sehr unterschiedlich war. Sehr oft fehlten aktuelle Finanzierungsnachweise. Auch war die Darstellung der erforderlichen Mittel innerhalb der Haushaltsstelle sehr unübersichtlich und erforderte einen erhöhten Bearbeitungsaufwand des FB Rechnungsprüfung.
- 39 **Auf Grund der zu erwartenden Vielzahl der Vergaben für die anstehenden Baumaßnahmen wird empfohlen, dem Vergabevorgang eine aktuelle Liste mit bereits erfolgten Vergaben einschließlich Vergabesummen und noch zur Verfügung stehenden Finanzmitteln beizufügen.**
- 40 Die vorlagepflichtigen Nachträge, die ausschließlich dem technischen Bereich zuzuordnen sind, haben im Verhältnis zu den geprüften Vergaben im Haushaltsjahr 2018 einem Aufwuchs auf 152 %. 2017 lag sie bei 31 %. Von den eingereichten Nachträgen konnten ca. 36 % nur noch zur Kenntnis genommen werden, da die Realisierung und auch teilweise die Abrechnung bereits bei Vorlage erfolgt war.

- 41 Die Entwicklung der eingereichten Nachträge gestaltet sich sowohl von der Anzahl als auch vom Auftragsvolumen her ab 2016 kontinuierlich steigend.

Entwicklung der zur Prüfung vorgelegten Nachträge		
Haushaltsjahr	Anzahl	Auftragsvolumen in EUR
2014	39	2.166.336,01
2015	18	583.633,48
2016	39	1.234.968,20
2017	65	2.898.376,24
2018	137	3.736.294,03

- 42 **Eine zeitnahe Bearbeitung der Nachträge sowohl durch die jeweils zuständigen Bearbeiter als auch durch die zur Unterstützung beauftragten Planer ist dringend anzustreben.**
- 43 Es ist festzustellen, dass gerade bei sehr umfangreichen Maßnahmen die meisten Nachträge gestellt werden. Als Beispiele seien die HES 4. Bauabschnitt mit 15 vorlagepflichtigen Nachträgen und die Pferderennbahn mit 38 vorlagepflichtigen Nachträgen in 2018 benannt.  
**Es wird für zukünftige Projekte empfohlen, die Aufgabenstellungen zu qualifizieren und weitergehende Voruntersuchungen zur Risikominimierung in der Planung vorzunehmen.**

### III. Kassenprüfungen

- 44 Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen. Der Inhalt der durchzuführenden Prüfung bezieht sich hierbei insbesondere auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.  
Diese Aufgabe ist dem Rechnungsprüfungsamt unabhängig von den nach §§ 39 und 40 GemKVO Doppik bestehenden Verpflichtungen der Verwaltung zur Kassenaufsicht und Zahl der örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen übertragen worden.
- 45 Im Haushaltsjahr 2018 hat der FB Rechnungsprüfung im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des Zahlungsverkehrs insgesamt 36 Kassenprüfungen vorgenommen. Grundlage bildete das von der Kämmerei jährlich aufzustellende Verzeichnis der gewährten Handvorschüsse, Handkassen und Automaten.
- Es wurden geprüft:
- 1 Zahlstelle,
  - 18 Handkassenvorschüsse bzw. Wechselgeldkassenvorschüsse und
  - 17 Einzahlungskassen.
- 46 Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse können nach § 3 GemKVO Doppik zur Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Handvorschüsse können nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik zur Leistung geringfügiger, regelmäßiger Barzahlungen oder als Wechselgeld gewährt werden. Wechselgeldvorschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit es der Dienstbetrieb erfordert. Dabei sind sie auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Handkassenvorschüsse sind nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik, wenn nichts anderes bestimmt ist, monatlich abzurechnen, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Einzahlungskassen können nach § 4 Abs. 2 GemKVO Doppik außerhalb von Zahlstellen für die Annahme von Zahlungen errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.
- 47 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 04/2016 – Kassenordnung – der Stadt Halle geprüft.
- 48 Bei festgestellten Mängeln wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik bzw. der VV 04/2016 – Kassenordnung – der Stadt Halle hingewiesen.
- 49 Im Rahmen der Zahlstellenprüfung wurde der Hinweis gegeben, dass bei der Ausgabe von Schecks sicherzustellen ist, dass es sich um die Personen handelt, die berechtigt sind, per Auszahlungsanordnung Bargeld oder Schecks entgegen zu nehmen. Die Befugnisse sollen nun entsprechend hinterlegt werden.
- 50 **Im Ergebnis der Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung wurden Überschreitungen des genehmigten Kassenlimits und fehlende Aufzeichnungen festgestellt.**  
**Durch die Kassenprüfung wurde erneut in einem Fall festgestellt, dass die Legitimierung der erhobenen Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA – Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte – seit 2013 aussteht.**

- 51 Die nach § 40 GemKVO Doppik erforderlichen jährlichen Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, bei den Zahlstellen sowie bei den Handvorschüssen und Einzahlungskassen sind durch die Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleiter abzusichern.
- 52 Zur Einhaltung der Festlegungen hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Kassenprüfungen wurden im Rahmen einer Abfrage mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 12.07.2018 die Geschäfts-, Fachbereiche bzw. Verwaltungseinheiten einschließlich Gesamtpersonalrat/Personalrat aufgefordert, den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 53 Der Nachweis zu den durchgeführten jährlichen Kassenprüfungen wird von den Organisationseinheiten unterschiedlich geführt. Die Nachweisführung reichte von einer Dokumentation in den Kassenbüchern, über eine Aktennotiz zur unvermuteten Kassenprüfung bis zu einem Prüfvermerk bzw. Protokoll zur Prüfung von Barkassen.  
**Die Form und der Inhalt des Nachweises zu unvermuteten Kassenprüfungen in der Stadt sollte über entsprechende Vorgaben vereinheitlicht werden.**
- 54 Die durchgeführten Kassenprüfungen erfolgten nicht in jedem Fall vom Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleiter.  
**Die vom Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleiter mit der Prüfung betrauten Bediensteten sollten schriftlich festgelegt und als Ergänzung im Verzeichnis des FB Finanzen zu den gewährten Handvorschüssen, Einzahlungskassen und Automaten aufgenommen werden.**
- 55 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem Barzahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.  
Die Stadtkasse der Stadt Halle erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr wurden durch die Stadtkasse 250 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 8 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist- und -sollbestand keine Übereinstimmung ergaben. Hierbei handelte es sich um Differenzen, die zeitnah aufgeklärt werden konnten. Die Differenzen hatten ihre Ursachen in buchungstechnischen Fehlern, technischen Problemen bei der Verarbeitung und Schreibfehlern bei der Erfassung des Kassenbestandes der Saalesparkasse. Die Kassendifferenzen sind entsprechend der Kassenordnung der Stadt Halle (Saale) dem FB Rechnungsprüfung angezeigt worden.

#### IV. Fördermittelprüfungen

- 56 Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 57 Zur Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter gibt es weitere Prüfverpflichtungen aus dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Aufgrund dessen ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe und für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Für die Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung ist der jährliche Nachweis ebenfalls mit einem Prüfvermerk zu bestätigen.
- 58 Durch Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch vom 31.01.2014, wonach sich der Nachweis der Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung regelt, ergeht die Verpflichtung zur Bestätigung der jährlichen Nachweise der Aufwendungen durch Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes.
- 59 Aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden ergeben sich die durch den FB Rechnungsprüfung durchzuführenden Prüfungsmaßstäbe im Auftrag des Fördermittelgebers.
- 60 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen eigentlich nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 61 Da auch die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen. Um eine im Interesse der Stadt Halle liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.
- 62 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden 2018 durch den FB Rechnungsprüfung 66 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 168.837.769,45 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 40.363.737,57 EUR geprüft.  
Im Jahre 2017 waren es 56 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 35.267.274,79 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 22.404.375,77 EUR.

- 63 **Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Herausgabe der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.**  
**Zu einzelnen Feststellungen wird auf die Ausführungen im Teil C dieses Berichtes verwiesen.**

## C. Unterjährige Prüfungen

### I. Allgemeine Rechnungsprüfung

#### 1. FB Personal (10)

- 64 In 2010 wurde durch den damaligen FB Verwaltungsmanagement das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM eingeführt und kontinuierlich weiter entwickelt. Derzeit erfolgt die dritte Ausbaustufe in Form der Einrichtung und Installation eines Zusatzmoduls Add-On. Mit der Installation dieses Moduls wird das Interne Kontrollsysteum um weitere wichtige Funktionen und Möglichkeiten ergänzt. Die Erkennung, Bearbeitung und Dokumentation von Prüfergebnissen aus Abrechnungsergebnissen kann somit schnell, umfassend und revisionssicher umgesetzt werden. Ziel ist letztendlich eine vollständige und automatisierte Prüfung der Entgeltabrechnung.  
Durch das implementierte Interne Kontrollsysteum mit dem IKS-Tool im SAP-HCM werden die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung regelmäßig unterstützt.
- 65 **Es bleibt stets eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Dokumentation der getroffenen Maßnahmen hinsichtlich eines funktionierenden Internen Kontrollsysteums vorzuhalten.**
- 66 Seitens des FB Rechnungsprüfung wurden unterjährig Prüfungen von Personalaufwendungen im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen vorgenommen. So wurde mit Datum vom 13.07.2018 der Bestätigungsvermerk der zweckbestimmten Verwendung von Fördermitteln zur Unterstützung der Ausländerbehörden; hier: Förderung von Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten erteilt.
- 67 Mit Prüfbericht vom 09.07.2018 zur Verwendung von Fördermitteln des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 368.771,73 EUR für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt. Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 2.220.901,39 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.
- 68 Des Weiteren erfolgte eine Prüfung der Reisekosten der Konzertreise des Stadtsingechores zu Halle und einer Delegation mit Konzertverpflichtung in den Päpstlichen Basiliken (2 Konzerte) vom 23.01.2018 bis 26.01.2018.  
Die dem FB Rechnungsprüfung vorgelegten Unterlagen ließen die dienstliche Notwendigkeit sowie die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Konzertreise des Stadtsingechores grundsätzlich erkennen.
- 69 Seitens des FB Rechnungsprüfung wurde im Haushaltsjahr 2018 das aktuelle Stellenbesetzungsverfahren anhand ausgewählter Personalakten einer näheren Betrachtung unterzogen. In Auswertung der Personalprüfung des Landesrechnungshofes im Jahre 2015 wurden diesbezüglich seitens der Verwaltungsspitze grundsätzliche Maßgaben zur Vorlage eines aktuellen Anforderungsprofils, einer aktuellen Stellenbeschreibung und einer darauf ausgerichteten Stellenbewertung formuliert. Aus Sicht des FB Rechnungsprüfung ist die eingeschlagene Vorgehensweise fortzusetzen, bis für alle Stellen ein aktuelles Anforderungsprofil, eine Stellenbeschreibung und eine aktuelle Stellenbewertung vorhanden sind. Dabei ist der vorgegebene Musterprozessablauf einzuhalten, notwendige Abweichungen sind unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. Ferner ist der Prozess in das existierende IKS zu integrieren. Seitens der Personalverwaltung wurde dies zugesichert.

70 Für den Monat April 2018 erfolgte die Prüfung der Zahltage D 1 Beamte, D 2 Beschäftigte, D 3 Honorare, D 9 Fraktionen und D ATZ Altersteilzeit. Diese erfolgte im Hinblick auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit anhand der seit Januar 2017 in der hierfür speziell eingerichteten Datenablage im SAP-Business Workplace abgelegten und nachgewiesenen Unterlagen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bearbeitung der Zahltage rationell und ordnungsgemäß erfolgte. Im Zusammenhang mit der speziell eingerichteten Datenablage im SAP-Business Workplace verwies der FB Rechnungsprüfung auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 14.11.2014 (GoBD) sowie die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung.

## **2. FB Immobilien (24)**

- 71 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung gemäß § 140 KVG LSA wurden im FB Immobilien ausgewählte langfristige Mietverträge sowie Kurzzeitmietverträge der Stadt Halle mit Dritten einer stichprobenhaften Prüfung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge unterzogen.
- 72 Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die vertragsmäßige Erhebung der Mietzinsen, die vereinbarten Vorauszahlungen auf Betriebskosten sowie Kautionszahlungen und im Falle der Kurzzeitmietverträge die ordnungsgemäße Erhebung der Nutzungsentgelte. Zum Stichtag 18.12.2017 wurden im SAP-Modul RE-FX (flexibles Immobilienmanagement) 501 Gewerbemietverträge dokumentiert. 3.350 in einer separaten Übersicht erfasste Verträge für Garagenstellplätze, Garagen, PKW-Stellplätze, Garten- und Erholungsgrundstücke, Garagengemeinschaften, Generalpachtverträge, Landpachtverträge sowie sonstige Verträge wurden bis dato nicht über das SAP-Modul RE-FX abgebildet und waren nicht Gegenstand der Prüfung.
- 73 Die seitens des FB Rechnungsprüfung mit Prüfbericht vom 10.04.2018 gegebenen Empfehlungen und Hinweise bezogen sich neben Einzelfeststellungen auf die im Rahmen der Prüfung eingesehenen Verwaltungsvorgänge, auf die zu gewährleistende Vollständigkeit der erfassten Verträge, das Vertragscontrolling gemäß VV 07/2010 zum Abschluss und Vollzug von Verträgen, vorzuhaltende aktuelle Prozessbeschreibungen, Hinweise für eine vollständige und übersichtliche Dokumentation der Verwaltungsvorgänge sowie zu beachtende Prämissen im Zusammenhang mit der Erstellung Allgemeiner Zahlungsanordnungen gemäß § 8 GemKVO Doppik.
- 74 Die Strukturveränderungen in der Vergangenheit - Auflösung des EB ZGM und Bildung des neuen FB Immobilien zum 01.01.2014 -, aber auch die Nutzung des SAP-Moduls RE-FX boten Anlass, die Organisation und Dokumentation der einzelnen Geschäftsabläufe neu zu analysieren und im Ergebnis zu optimieren. Im Team Mieten und Pachten wurde dies erkannt und die 2018 bereits eingeleiteten Maßnahmen zielen darauf ab.
- 75 Die seitens des FB Rechnungsprüfung geforderte Implementierung eines Internen Kontrollsysteams zur Optimierung von Verfahrensabläufen und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Immobilienverträge in der Stadtverwaltung Halle trägt hierzu bei.

### **3. FB Einwohnerwesen (33)**

- 76 Die Stadt Halle ist gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) verpflichtet, für bestimmte Maßnahmen die Gebühren des Bundes zu erheben und an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) abzuführen.
- 77 Der FB Rechnungsprüfung wurde im Jahre 2016 vom FB Einwohnerwesen aufgrund der Feststellung fehlerhafter Abrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2014 gebeten, eine Überprüfung der detaillierten Aufstellung der zu leistenden und geleisteten Beträge durchzuführen. Es stellte sich heraus, dass die Ermittlung der abzuführenden Beträge auf eine falsche Datengrundlage zurückzuführen war, die ermittelten Summen noch diverse Beträge aus Registrierbuchungen beinhalteten. Die Prüfung ergab zudem, dass seitens des FB Einwohnerwesen unverzüglich nach Kenntnisnahme der fehlerhaften Rechnung, Maßnahmen eingeleitet wurden. Hierzu zählten eine erste Ermittlung der Zahlungen und Beträge der betroffenen Haushaltjahre und die umgehende Information des KBA über den Tatbestand, dass die geleisteten Zahlungen fehlerhaft waren.
- 78 Es war festzustellen, dass seitens der Stadt Halle in den Haushaltjahren 2007 bis 2014 insgesamt 576.750,06 EUR zu viel an das KBA überwiesen wurden. Der Rückforderungsanspruch wurde durch das KBA geprüft. Insgesamt erfolgten zunächst Zahlungen des KBA in Höhe von 226.525,30 EUR. Für 2014 wurden 76.825,70 EUR und für die Jahre 2012 und 2013 wurden 149.699,60 EUR rückerstattet. Darüber hinausgehende Rückerstattungsansprüche wurden unter Berufung auf die Einrede der Verjährung durch das KBA zunächst zurückgewiesen.
- 79 **Der noch offene Rückzahlungsbetrag wurde durch Einigung mit dem KBA im Jahr 2019 an die Stadt Halle überwiesen.**

### **4. FB Sicherheit (37)**

- 80 Mit Prüfbericht vom 29.06.2018 wurde die zweckentsprechende Verwendung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von 59.938,39 EUR bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 74.922,99 EUR im Rahmen einer Projektförderung für den Katastrophen- schutz, für die Anschaffung einer Feldküche als Einsatztechnik im Katastrophenschutz festgestellt.

### **5. FB Kultur (41), Kultureinrichtungen und Stiftung Händel-Haus**

- 81 Der Schwerpunkt der unterjährigen Prüfungen im Jahr 2018 wie auch schon 2017 lag in den Kultureinrichtungen. Die stetigen Bemühungen der Kultureinrichtungen, jährlich wiederkehrende oder auch einmalige Projekte über Drittmittel anteilig zu finanzieren, bedeutet im Ergebnis für den FB Rechnungsprüfung auch gleichermaßen eine Steigerung in den Zeitanteilen, die für die dazugehörigen Verwendungsnachweisprüfungen aufzuwenden sind.

### **FB Kultur (41)**

- 82 Für das Projekt „Halle und die Moderne – die Moderne in Halle“ wurden zur Vorbereitung des Bauhausjahres 2019 Landesmittel in Höhe von 12.500,00 EUR bei Gesamtausgaben in Höhe von 29.476,87 EUR zur Verfügung gestellt, deren ordnungsgemäße Verwendung mit Prüfbericht vom 17.09.2018 bestätigt werden konnte. Im Rahmen dieses Projektes wurden federführend durch den FB Kultur ein Kulturstadtplan und eine Begleit Broschüre in deutscher und englischer Sprache erarbeitet, die Auskunft über markante Kunst- und Bauwerke der Stadt Halle im Bezug zu den Ideen, Neuerungen oder Visionen der Architektur der Moderne geben.

### **Volkshochschule (407)**

- 83 In der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ wurden im Jahre 2017 Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Erwachsenenbildung in Höhe von 7.159,68 EUR für Sachkosten und 119.328,00 EUR für Personalkosten in Anspruch genommen und deren ordnungsgemäße Verwendung mit dem Prüfbericht vom 27.02.2018 bestätigt.

### **Stadtbibliothek (422)**

- 84 In der Stadtbibliothek wurden Fördermittel für die Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes durch den Kauf von Medieneinheiten in Höhe von 40.000,00 EUR (bei Gesamtausgaben in Höhe von 80.000,54 EUR) in Anspruch genommen. Die Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken (Stadtbibliothek) mit Schulen wurde in Höhe von 1.600,00 EUR mit Fördermitteln unterstützt; insgesamt wurden 2.001,19 EUR dafür ausgegeben. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel in der Stadtbibliothek konnte in den jeweiligen Prüfberichten vom 26.02.2018 und 29.05.2018 festgestellt werden.

### **85      Stadtsingechor zu Halle (444)**

Für den Stadtsingechor zu Halle wurden Fördermittel für die Konzerte des Spanischen Königlichen Sängerknabenchores „ESCOLANIA DEL ESCORIAL“ in Halle in Höhe von 3.094,67 EUR bewilligt. Die ordnungsgemäße Verwendung wurde mit Prüfbericht vom 05.06.2018 dokumentiert.

### **Stadtmuseum (450)**

- 86 Für das Stadtmuseum wurden Fördermittel zum Erhalt und Aufbau der Museumslandschaft für die Vorprojektphase zur Dauerausstellung Stadtgeschichte, Teil 2 Entdecke Halle! in Höhe von 302.500,00 EUR bei einem Gesamtbetrag der Maßnahme in Höhe von 611.323,89 EUR bewilligt.
- 87 Ein Ölgemälde (Portrait) des Aufklärungsphilosophen Christian Wolff mit einem Gesamtpreis von 38.000,00 EUR bereichert seit 2018 die Dauerausstellung im Stadtmuseum. Der Erwerb des Gemäldes wurde vom Land Sachsen-Anhalt mit einem Betrag in Höhe von 25.333,34 EUR gefördert.

- 88 Weiter waren für das Projekt „Regionale Frauengeschichten in Halle – von der Reformation bis zur Gegenwart“ Fördermittel des Landes in Höhe von 4.000,00 EUR bei Gesamtausgaben in Höhe von 8.627,39 EUR zu verzeichnen. Zusätzlich beteiligte sich die Gemeinschaft Evangelischer Frauen Mitteldeutschland mit 1.500,00 EUR an diesem Projekt.
- 89 Die Ausstellung „Islamische Alltagskultur und Religion – gestern und heute“ konnte unter dem öffentlichen Titel „Wallfahrt nach Mekka“ mit Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 30.000,00 EUR bei Gesamtausgaben in Höhe von 60.100,68 EUR im Stadtmuseum gezeigt werden. Zusätzlich beteiligte sich das Islamische Stiftungswerk Bildung und Kultur mit 3.000,00 EUR an dieser Ausstellung.
- 90 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurden durch den FB Rechnungsprüfung umfangreiche Beratungsleistungen für das Stadtmuseum erbracht, um die Verwendungsnachweisführung für künftige Projekte so zu gestalten, dass das Risiko einer Rückforderung von Fördermitteln durch die jeweiligen Zuwendungsgeber auf Grund der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen bei der Mittelverwendung, wie beispielsweise zur Dokumentation der Vergabeentscheidungen, minimiert wird.

### **Stiftung Händel-Haus – Händel-Festspiele 2017 –**

- 91 Die Prüfung der Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Stiftung Händel-Haus erfolgte hinsichtlich der Durchführung der Händel-Festspiele 2017. Hier belief sich der Anteil der Fördermittel auf 511.300,00 EUR bei Ausgaben in Höhe von 1.462.069,27 EUR. Es wurde eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Prüfbericht vom 28.05.2018 dokumentiert. Da aus Sicht des FB Rechnungsprüfung bei der Verwendungsnachweisführung für die Händel-Festspiele 2017 Optimierungspotential in der Dokumentation von Vergabeentscheidungen bestand, wurden auch hier Beratungsleistungen durch den FB Rechnungsprüfung erbracht. Die Besonderheit der Händel-Festspiele besteht darin, dass ein erheblicher Teil der zu vergebenden Leistungen im Bereich der schöpferischen und künstlerischen Leistungen angesiedelt ist, für die eine freihändige Vergabe im Sinne der Ausnahmen des § 3 der VOL/A begründbar wäre. Dieser Umstand erfordert eine differenzierte Betrachtung der Auftragsvergabe zur Unterscheidung zwischen tatsächlicher künstlerischer Leistung und nicht künstlerischer Leistung und daraus resultierend eine besondere Sorgfalt bei der Dokumentation der Vergabevorgänge, um die notwendige Transparenz im Hinblick auf die Vergabeart und die Vergabeentscheidung herzustellen. Bei der zwischenzeitlich für die Durchführung der Händel-Festspiele 2018 erfolgten Verwendungsnachweisprüfung konnte festgestellt werden, dass die Hinweise und Anregungen des FB Rechnungsprüfung gut aufgenommen und stringent umgesetzt wurden.
- 92 **Die Prüfungen ergaben im FB Kultur, in den genannten Kultureinrichtungen und der Stiftung Händel-Haus keine dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Verwendungszweck entgegenstehenden Ausgaben.**

## 6. FB Soziales (50)

- 93 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2018 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- 94 Darüber hinaus bleibt durch den FB Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzzuweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKGG vom 20.01.2012 festzustellen.  
Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 13.03.2018 wurden für das Haushaltsjahr 2017 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 77.439.349,47 EUR bestätigt.
- 95 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.  
Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 16.02.2018 wurden für das Haushaltsjahr 2017 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 3.907.003,45 EUR bestätigt.
- 96 Des Weiteren sind die Erstattungsleistungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 nach §§ 46a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen.  
Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 21.02.2018 wurden für das Haushaltsjahr 2017 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 13.529.263,47 EUR bestätigt.
- 97 **Im Zuge der Bearbeitung einer Thematik des FB Soziales zur Aufstellung von zwei Kassenautomaten aus den Vorjahren wurde seitens des FB Rechnungsprüfung die Verfahrensweise eines nicht zeitnahen Vier-Augen-Prinzips als sehr kritisch festgestellt.**  
**Bei der Erarbeitung einer Lösung wurde durch den FB Soziales eingeschätzt, dass diese nur mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand und einer Softwareüberarbeitung zu realisieren ist. Daraufhin wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 06.06.2018, wiederholt am 09.05.2019, eine Ausnahmeregelung nach § 157 KVG LSA beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Eine Antwort liegt hierzu bisher nicht vor.**

## 7. FB Bildung (51)

### Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 KJHG-LSA

- 98 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11-14 SGB VIII und Fachkräften auf Grundlage des § 31 Abs.1 KJHG-LSA. Laut Bescheid vom 27.01.2017 wurde der Stadt Halle für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2017 eine Zuweisung in Höhe von 1.020.710,68 EUR gewährt. Voraussetzung für die Landeszueisung

ist die kostenmäßige Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an den entsprechenden Maßnahmen in Höhe von mindestens 30 v. H. In der summarischen Darstellung, eingereicht beim FB Rechnungsprüfung am 08.06.2018, wurden Gesamtausgaben in Höhe von 1.493.110,80 EUR ausgewiesen. Die erforderliche Bestätigung erfolgte am 19.06.2018. Seitens des FB Rechnungsprüfung erfolgte eine stichprobenartige Prüfung der Fördermittelvorgänge für drei Einzelprojekte von Letztempfängern, dem „Familientreff Heide-Nord der Halleschen Sportjugend“, dem „Stationspark für Berufsschulreife“ und dem Projekt „ohne Moos nix los – ohne Moos kein Floss“. Die Ausgaben waren anhand der vorgelegten Abrechnungsunterlagen und des Jahresergebnisses 2017 im SAP nachvollziehbar. Durch o. g. geprüfte Fälle wurde die Vergabe und Abrechnung der Fördermittel und deren ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung insgesamt nachvollzogen.

### **Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“**

99 Mit Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.04.2017 wurde der Stadt Halle zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, eine Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von insgesamt 165.880,00 EUR bewilligt. Entsprechend dem Fördermittelantrag wurden mit Zuwendungsbescheid vom 07.04.2017 für die einzelnen Förderbereiche folgende Ausgaben bestätigt:

- Netzwerke Frühe Hilfen 69.000,00 EUR
- Familienhebammen 96.880,00 EUR

Im Verwendungsnachweis vom 23.05.2018 werden Ausgaben wie folgt ausgewiesen:

- Netzwerke Frühe Hilfen 81.170,12 EUR
- Familienhebammen 78.012,81 EUR

Die im Verwendungsnachweis vom 23.05.2018 ausgewiesenen Kosten in Höhe von 159.182,93 EUR waren nachvollziehbar. Die Abweichungen vom Ausgabenplan wurden begründet.

Nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 6.697,07 EUR wurden entsprechend des Verwendungsnachweises am 19.01.2018 an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zurückgezahlt.

### **Gesamtverwendungsnachweis „Frühe Hilfen und Familienhebammen“**

100 Vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde mit Zuwendungsbescheid vom 07.12.2012, auf Grundlage des Antrages vom 25.10.2012, die Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, zur Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Nach Abschluss der Bundesinitiative ist dem Landesverwaltungsamt ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Die Prüfung und Bescheinigung des Prüfergebnisses durch die eigene Prüfeinrichtung wird gemäß Nr.7.2 ANBest-Gk gefordert. Der Gesamtverwendungsnachweis zur Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen in der Stadt Halle für den Zeitraum von 2013 bis 2017, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, wurde dem FB Rechnungsprüfung am 01.06.2018 vorgelegt. Im Ergebnis wurden im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ laut Gesamtverwendungsnachweis im Jugendamtsbezirk der Stadt Halle finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt 875.864,39 EUR eingesetzt.

Das Ergebnis war in o.g. Höhe anhand der geprüften Einelnachweise nachvollziehbar und wurde bestätigt.

### **Frauenschutzhause**

- 101 Mit Zuwendungsbescheid vom 20.10.2017 gewährte das Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung in Höhe von 105.700,00 EUR zur Finanzierung von Personal- und Sachausgaben des Frauenschutzhause sowie für eine ambulante Frauenhausberatungsstelle in Halle. Im Verwendungsnachweis wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 263.385,36 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet. Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 04.06.2018 wurden die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Einhaltung der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel bestätigt.

### **Aufwendungen für das HFC-Streetwork-Fanprojekt**

- 102 Nach Beendigung des Fanprojektes zum 01.09.2017 erfolgte eine Prüfung des belegmäßigen Nachweises der Aufwendungen im Jahr 2017 durch den FB Rechnungsprüfung, insbesondere in Hinsicht auf Beanstandungen aus Prüfungen in Vorjahren.
- 103 Im Verwendungsnachweis des Fanprojektes der Stadt Halle vom 31.05.2018 wurde die Inanspruchnahme der bewilligten finanziellen Mittel für den Zeitraum 01.01. bis 31.08.2017 dargestellt. Die tatsächlichen Aufwendungen für das Fanprojekt im gesamten Jahr 2017 waren höher als im Verwendungsnachweis angegeben. Grund hierfür war insbesondere, dass das Projekt nicht per Stichtag vollständig eingestellt werden konnte. Zum Jahresende 2017 wurden im SAP finanzielle Mittel in Form eines Rechnungsabgrenzungspostens in Höhe von 122.563,76 EUR ausgewiesen. Auf Forderung des FB Rechnungsprüfung erfolgte am 23.01.2019 die endgültige Ermittlung der nicht verbrauchten Mittel aus Zuschüssen des DFB in Höhe von 34.395,77 EUR und somit die Bildung eines Abgrenzungspostens in entsprechender Höhe.
- 104 Bei dem Differenzbetrag von 88.167,99 EUR handelt es sich um finanzielle Mittel, welche im Ergebnis der Prüfung als Abgrenzungsposten aufgelöst wurden. Eine endgültige Auflösung des verbliebenen Abgrenzungspostens in Höhe von 34.395,77 EUR erfolgte bisher nicht.

### **Partnerschaften für Demokratie**

- 105 Im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ wurden der Stadt Halle, mit Änderungsbescheid vom 15.03.2016, insgesamt 80.000,00 EUR vom Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben bewilligt. Im Verwendungsnachweis wurden für vier Einzelmaßnahmen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 93.681,55 EUR ausgewiesen. Im Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 17.12.2018 die sachlich und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel festgestellt.

### **Förderung von Sekundarschulen**

- 106 Mit Bestätigungsvermerk vom 24.09.2018 zur Verwendung von Fördermitteln für Produktives Lernen in Schule und Betrieb an Sekundarschulen der Stadt Halle mit Gesamtausgaben in Höhe von 1.845,28 EUR konnte die ordnungsgemäße und sachbezogene Verwendung festgestellt werden.

## 8. FB Sport (52)

- 107 Gemäß Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle, als Träger der Sportstätten, erfolgte im Haushaltsjahr 2017 die Bereitstellung einer Fördermittelpauschale in Höhe von 235.963,00 EUR als Anteil der Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von 673.786,79 EUR zur Unterhaltung von Trainingsstätten der Stadt Halle, die als anerkannte Bundesstützpunkte genutzt werden.
- 108 Mit Prüfbericht vom 26.03.2018 konnte die zeitliche und sachliche Zuordnung der Ausgaben zum Förderzweck konstatiert werden. Jedoch musste für einen gezahlten Zuschuss in Höhe von 62,00 EUR die Zahlung außerhalb des Bewilligungszeitraumes festgestellt werden.

## 9. FB Gesundheit (53)

- 109 Auf der Grundlage des § 21 SGB V in Verbindung mit dem Kinderbetreuungsgesetz LSA, dem Schulgesetz LSA sowie dem Gesundheitsdienstgesetz LSA wurden durch die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGJZ) Finanzmittel in Höhe von 80.708,20 EUR zur Durchführung der Gruppenprophylaxe/Intensivprophylaxe zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 105.683,28 EUR. Für einzelne im Rahmen der Gruppenprophylaxe durchgeführte Vergabeverfahren besteht Optimierungsbedarf.
- 110 **In Verbindung mit einer per 31.08.2017 beantragten überplanmäßigen Aufwendung wurde auf die Vorschriften des § 17 KomHVO Zweckbindung verwiesen. Im Ergebnis der Prüfung konnte mit Prüfbericht vom 19.04.2018 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt werden.**
- 111 Des Weiteren erfolgte auf der Grundlage des § 20 Abs.1 FamBeFöG die Zuweisung von Landesmitteln für die Haushaltjahre 2016 sowie 2017 an die Stadt Halle für Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen. Die Mittel wurden auf Basis der Fortschreibung der Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung zur integrierten psychosozialen Beratung in der Stadt Halle an die Beratungsstellen ausgereicht.
- 112 Gegenüber dem FB Rechnungsprüfung wurde der entsprechende Nachweis der Auszahlung der Gesamtausgaben für 2016 in Höhe von insgesamt 1.137.35,05 EUR bei Fördermitteln in Höhe von 377.517,77 EUR und für 2017 in Höhe von insgesamt 1.221.504,33 EUR unter Berücksichtigung von Fördermitteln in Höhe von 383.159,04 EUR gemäß § 20 Abs.3, Satz 5 FamBeFöG erbracht.

## 10. DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (801)

- 113 Mit Prüfbericht vom 23.10.2018 zum Verwendungsnachweis von Fördermitteln „Wettbewerb Zukunftsstadt – Planungs- und Umsetzungskonzept der Vision 2030 + (2. Phase) - halle.neu.stadt 2050: vernetzt-integriert-transformiert“ wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses in Höhe von 194.695,09 EUR in den Haushaltjahren 2017/2018 bestätigt.

## **11. DLZ Migration und Integration (802)**

- 114 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 31.05.2017 der Stadt Halle eine Zuwendung für Personal- und Sachkosten in Höhe von 84.280,00 EUR bzw. mit Änderungsbescheid vom 29.11.2017 in Höhe von 83.613,58 EUR für die Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit gewährt. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltjahr 2017 entsprechend der Bewilligung wurde durch Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 19.03.2018 bestätigt.

## **12. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung**

### **Prüfung Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)**

- 115 Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung Halle (Saale) wurde am 15.06.2018 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Henschke und Partner mbB vergeben. Der ordnungsgemäß ausgefertigte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2017 wurde am 19.09.2018 dem FB Rechnungsprüfung zur Verfügung gestellt. Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung Halle (Saale) hat das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis in Höhe von 0,00 EUR abgeschlossen.  
Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wurde die Sonderkasse des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung Halle (Saale) geprüft. Die Prüfung ergab eine grundsätzlich ordnungsgemäß Kassenführung.
- 116 Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Henschke und Partner mbB erteilte im Ergebnis ihrer Prüfung mit Bericht vom 27.07.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der FB Rechnungsprüfung hat sich diesem Ergebnis mit Bericht vom 11.10.2018 angeschlossen.

## **Verwendungsnachweisprüfungen**

- 117 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewährt im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen, die für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Die Förderung ermöglicht Jobcentern, gezielt Arbeitgeber für langzeitarbeitslose Frauen und Männer zu gewinnen. Darüber hinaus sollen Qualifizierungsdefizite ausgeglichen und die Beschäftigungsverhältnisse auf diese Weise nachhaltig stabilisiert werden. Anfängliche Minderleistungen der Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern mittels Lohnkostenzuschüssen ausgeglichen. Die Förderung soll einen Beitrag zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit leisten.
- 118 Zur Erteilung der Bestätigungsvermerke der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln für das Programm zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit erfolgte die Prüfung von vier Verwendungsnachweisen über die Zuwendung von Lohnkostenzuschüssen des Jobcenters für den Projektzeitraum vom 24.08.2015 bis 23.08.2017. Die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung in Höhe von

99.922,71 EUR für die Lohnkostenzuschüsse erfolgte für die vier Verwendungsnachweise im April 2018.

- 119 Für das Projekt „Familien stärken – Perspektiven eröffnen Arbeitgeber“ wurde für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.03.2018 eine Zuwendung in Höhe von 7.000,00 EUR bewilligt. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ergab, dass die zweckentsprechende Verwendung mit der Schaffung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zur betrieblichen Integration für die Dauer von sieben Monaten erfüllt und nachgewiesen worden ist.

### **13. Haushaltsmittel für die Fraktionen**

- 120 Der Stadtrat der Stadt Halle hat mit Beschluss vom 15.12.2010 (V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der für den Geschäftsbedarf der Stadtratsfraktionen ausgereichten Haushaltsmittel zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Zwischenberichte jeweils zum Jahresende erstellt. Die Einzelverwendungsnachweise der jeweiligen Stadtratsfraktionen bilden die Grundlage für die jährliche Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung.
- 121 Im Ergebnis der jährlichen Prüfungen der Verwendungsnachweise über die den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel hielt es der FB Rechnungsprüfung für geboten, verbindliche Verfahrensregeln vorzugeben, um sowohl den Prüfaufwand zu minimieren, als auch die Vergleichbarkeit der Verwendungsnachweise zu vereinfachen. Im Jahr 2018 wurde der Leitfaden zur Verwendung der den Stadtratsfraktionen der Stadt Halle zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel und zur Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises vom 30.01.2017 unter Berücksichtigung der Ausführungen des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom März 2007 zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen und der aus den Prüfungen vor Ort in den Stadtratsfraktionen gewonnenen Erkenntnisse umfassend überarbeitet und mit der Fassung vom 17.12.2018 den Stadtratsfraktionen zur Kenntnis gegeben.
- 122 Der Prüfbericht über die den Stadtratsfraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 wurde mit Datum vom 04.04.2018 erstellt. Im Jahr 2018 fanden die Prüfungen der Belege vor Ort in den Fraktionen für die Verwendung der Haushaltsmittel im Jahr 2017 statt. Die dazugehörige Berichterstattung für das Jahr 2017 datiert auf den 11.02.2019. Gründe für die zeitliche Verzögerung der Darstellung der Prüfergebnisse aus dem Jahr 2016 waren maßgeblich die fehlenden Zuarbeiten aus einer Stadtratsfraktion.
- 123 Überwiegend wurden die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen finanziellen Mittel in den Stadtratsfraktionen ordnungsgemäß verwendet. Potential besteht in der Dokumentation der Finanzvorgänge für eine transparente und nachvollziehbare Darstellung im Verwendungsnachweis und in einzelnen Fällen in der Wahl einer angemessenen Ausgestaltung der Fraktionssitzungen. Auch muss die Verwendung von finanziellen Mitteln für die Öffentlichkeitsarbeit mit Werbematerialien in Form von sogenannten „Give aways“ (z. B. Feuerzeuge, Kugelschreiber, Haftnotizen, Isolierbecher, Flaschenöffner, Radiergummis, Tragebeutel usw.) kritisch betrachtet werden, da hier der Informationsgehalt im Bezug zur Stadtratsarbeit der Fraktionen hinter der werbenden Aussage zurückbleibt

und eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zur ordnungsgemäßen Durchführung der Stadtratsarbeit somit nicht zulässig ist.

## II. Beratungstätigkeit

### 1. Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 124 Im April 2014 wurde das Projekt Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadtverwaltung Halle mit dem Ziel gestartet, zukünftig die zu erstellenden Auszahlungsanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Wege zu bearbeiten. Der Produktivstart des für eine Pilotphase ausgewählten FB Einwohnerwesen war der 02.03.2016. Seitdem erfolgt die schrittweise Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den Organisationseinheiten der Stadt Halle. So erfolgte im Anschluss die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den Fachbereichen Personal, Finanzen und Immobilien und im DLZ Bürgerengagement.
- 125 In 2018 erfolgte am 01.02.2018 für den FB Immobilien die Produktivsetzung der Bearbeitung von Rechnungen mit Bestellbezug. Zum 02.07.2018 erfolgte die Anbindung an die elektronische Rechnungsbearbeitung für den FB Kultur, FB Sport, das DLZ Veranstaltungen und die Kultureinrichtungen. Anknüpfend fand die Anbindung der Organisationseinheiten Büro OB, FB Rechnungsprüfung, FB Recht, FB Sicherheit, DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sowie DLZ Migration und Integration an die elektronische Rechnungsbearbeitung zum 03.12.2018 statt. Seit Ende 2018 erfolgt nunmehr die Rechnungsbearbeitung in den Bereichen GB OB, GB I und GB III grundsätzlich elektronisch.
- 126 Im Rahmen der projektbegleitenden und beratenden Funktion hat der FB Rechnungsprüfung die erreichten Ergebnisse im Haushaltsjahr 2018 bei der Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den FB Immobilien und Personal in der Stadt Halle im Rahmen einer Systemprüfung einer kritischen Bewertung unterzogen. Diese orientierte sich vornehmlich an den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Die im Ergebnis der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung gegebenen Empfehlungen beziehen sich auf eine revisionssichere elektronische Rechnungsbearbeitung. Die in diesem Zusammenhang seitens des FB Rechnungsprüfung gegebenen Empfehlungen bezogen sich auf die Installierung regelmäßiger Kontrollen der Verfahrensabläufe und deren Dokumentation, die Schaffung grundlegend einheitlicher Regelungen für eine zentrale Belegablage in den jeweiligen Organisationseinheiten sowie die Initiierung allgemeiner technischer Standards beim Rollout, hier insbesondere bei den Scaneinstellungen. Geeignete IKS-Maßnahmen sollten hierbei grundsätzlich Bestandteil der Verfahrensdokumentation sein.
- 127 **Die während der Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahrensabläufe, technischer wie organisatorischer Art, bleiben stets kritisch zu hinterfragen und im Zuge der Weiterentwicklung des Gesamtprozesses zu berücksichtigen.**
- 128 **Zudem wird seitens des FB Rechnungsprüfung aus Kassensicherheitsgründen wiederholt darauf hingewiesen, dass sich aus der anzuwendenden VV 14/2017 – elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle – ein vollständiger Überblick über die Rechnungsbearbeitung in der Stadtverwaltung Halle ergeben muss. Dies bezieht sich nicht nur auf die in der Anlage 1 zur vorliegenden Verwaltungsvorschrift aufgeführten Ausnahmen, sondern ebenso auf derzeit noch in den Fachbereichen zulässige Verfahrensweisen neben der elektronischen Rech-**

**nungsbearbeitung. Ebenso erwartet der FB Rechnungsprüfung die zeitnahe Erstellung eines „Notfallszenarios“ für den elektronischen Rechnungsworkflow.**

- 129 Die Anpassung des Fachfeinkonzeptes wurde aktuell für 2019 avisiert.

## **2. Erweiterung Kassenautomat im FB Einwohnerwesen**

- 130 Der FB Rechnungsprüfung wurde in die Erweiterung des Kassenautomaten für die Außenstelle „Am Stadion 6“ mit dem Modul „Gebührenabrechnung MESO“ durch die Abteilung Bürgerservice seit dem 13.12.2017 durch begleitende Beratung eingebunden. Im diesem Rahmen wurden seitens des FB Rechnungsprüfung Hinweise und Anmerkungen bezüglich der Erstellung der internen Arbeitsanweisungen für die Mitarbeiter des FB Einwohnerwesen gegeben.  
Die Dokumentation der rechtmäßigen Durchführung der produktiven Testphase zur Gebührenrechnung für den Zeitraum 22.01.2018 bis 26.01.2018 liegt ordnungsgemäß vor.
- 131 Mit den vorliegenden Arbeitsanweisungen für den Betrieb des Kassenautomaten „Am Stadion 6“ und der Dokumentation wurde grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen der GemKVO Doppik des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.

## **3. Beratung zur Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale)**

- 132 Durch den FB Rechnungsprüfung wurden die Antragsformulare der einzelnen Anlagen zur neugefassten Sportförderrichtlinie und die Regelungen der Richtlinie im Hinblick auf die Umsetzung eines geeigneten Verwaltungsverfahrens begutachtet und der FB Sport hierzu beraten.

## **4. Kostenerstattung nach Aufnahmegesetz**

- 133 Das Verfahren zur Kostenerstattung bei Gesundheitskosten nach dem Aufnahmegesetz sollte entsprechend eines Erlasses vereinfacht werden durch Geltendmachung der Kosten in Listenform. Voraussetzung für die Vereinfachung war, dass das betroffene Rechnungsprüfungsamt entsprechende Prüfungen der in den Listen enthaltenen Angaben vornimmt und in einem Vermerk bestätigt. Da sich die Aufgaben der Rechnungsprüfung aus § 140 KVG LSA ergeben und die Prüfung von Belegen nach Aufnahmegesetz nicht zu diesen Aufgaben gehört, konnte durch Schriftverkehr mit dem Landesverwaltungsamt diese nicht gesetzlich zugewiesene umfangreiche Aufgabe als nicht von der Stadt zu erfüllende Aufgabe geklärt werden.

## **5. Vergabebearbeitung**

- 134 Die bautechnischen vorlagepflichtigen Vergaben wurden 2018 einer kritischen Bewertung unterzogen. Vor allem bei VgV-Vergaben wurden im 3. Quartal 2018 Schwachstellen festgestellt, die im Rahmen der beratenden Funktion des FB Rechnungsprüfung dem FB Recht erläutert worden sind. Empfehlungen hinsichtlich einer erforderlichen Transparenz der Vergabedokumente und der Ausschreibung der Leistungshöhe als Gesamtleistung wurden unterbreitet.

### **III. Übertragene Aufgaben**

#### **1. Gutachten 2017**

- 135 Der Bericht über die 2017 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 27.09.2018 vorgelegt.
- 136 Im Rahmen der Jahresmeldung für das Haushaltsjahr 2017 war der FB Rechnungsprüfung damit befasst, die Beauftragung von Gutachten, unabhängigen und geistigen Diensten von Dritten gegen Entgelt - §§ 611 ff BGB – sowie Studien und Beratungsleistungen von den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung abzufragen und in einer Übersicht zusammenzustellen. Die Rückmeldungen der Organisationseinheiten wurden gesichtet und tabellarisch aufgearbeitet. Im Einzelnen waren Beratungsgespräche und Nachforderungen von Unterlagen notwendig. Es wurde geprüft, ob die Auftragsvergabe durch die jeweilige Organisationseinheit angesichts der zugewiesenen Aufgaben plausibel erscheint.
- 137 Im Ergebnis der Auswertung wurden in 2017 im Vergleich zu 2016 somit 1.412.109,99 EUR mehr Mittel durch die Beauftragung von Gutachten oder Studien- und Beratungsleistungen gebunden. An der Beauftragung der Gutachten durch die technischen Bereiche der FB Immobilien, Planen und Bauen lässt sich ebenso wie im vergangenen Jahr die gestiegene Investitionstätigkeit der Stadt Halle ablesen. Zudem fand die rechtssichere und effektive Gestaltung von komplexen Verwaltungsprozessen durch die unabhängigen und geistigen Dienste Dritter sowie durch die Heranziehung von Studien und Beratungsleistungen vermehrt Unterstützung.

#### **2. Bericht über die erstellten Prüfberichte**

Der Bericht über die im Haushaltsjahr 2017 durch den FB Rechnungsprüfung erstellten Prüfberichte wurden mit Datum vom 05.04.2018 zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 31.05.2018 vorgelegt.

#### **3. Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

- 138 Nach § 118 KVG LSA unterliegt die RPG Halle als Zweckverband der örtlichen Prüfung. Die Regionalversammlung beschloss am 17.12.2015, die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle (Saale) durchführen zu lassen. Mit Schreiben vom 15.05.2018 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) der Jahresabschluss 2015 mit der Bitte um Prüfung übersandt.
- 139 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2015 erteilte die Rechnungsprüfung der Regionalen Planungsgesellschaft Halle mit Datum vom 16.10.2018 einen uneingeschränkten, mit Anmerkungen und Hinweisen versehenen, Bestätigungsvermerk.

## D. Korruptionsprävention

### I. Bundeslagebild Korruption

- 140 Im Bundeslagebild Korruption wird in konzentrierter Form die gegenwärtige Beurteilung der Lage der Entwicklung im Bereich Korruption dargestellt. Die dafür herangezogenen Daten basieren auf Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei sowie des Zollkriminalamts. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Korruptionsverfahren ohne Einbeziehung der Polizei finden im Lagebild keine Berücksichtigung.
- 141 Das Bundeskriminalamt stellt jährlich das Bundeslagebild Korruption vor. Mit der im Juli 2018 veröffentlichten Statistik konnte zwar ein Rückgang der Korruptionsstraftaten um 25 Prozent im Vergleich zum Vorjahr konstatiert werden, gleichzeitig verdoppelte sich jedoch der monetäre Schaden auf 291 Millionen EUR.
- 142 So wurden im Jahr 2017 insgesamt 4.894 Korruptionsstraftaten registriert. Damit war im Vergleich die niedrigste Anzahl an Korruptionsstraftaten seit fünf Jahren zu verzeichnen. Gleichzeitig stiegen allerdings die mit diesen Korruptionsstraftaten im Zusammenhang stehenden Straftaten, sogenannte Begleitdelikte, um 33 Prozent auf 3.681 an. Ein Großteil der festgestellten Straftaten waren dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen.
- 143 Wesentliches Ziel dieser Delikte war die Erlangung öffentlicher Aufträge oder behördlicher Genehmigungen. Für ein Drittel der Straftaten dauerte die ermittelte Verbindung zwischen Gebern und Nehmern länger als fünf Jahre. Die regressiven Fallzahlen führte das BKA insbesondere auf die Installation wirksamer Compliance-Strukturen sowie effektiver Sensibilisierungsmaßnahmen zurück.
- 144 **Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die im Bundeslagebild zusammengefassten Delikte lediglich die evidenten Straftaten ausweist. Der Großteil der Korruptionsstraftaten findet im Verborgenen statt. Insbesondere sind immaterielle Schäden, wie der Verlust des Vertrauens von Bürgern in die Unabhängigkeit, die Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit des Staates sowie in die Integrität der Wirtschaft nicht messbar.**

### II. Zusammenarbeit mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

- 145 In Zusammenarbeit des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit der Stadtverwaltung Halle wurde am 16.01.2018 ein Vortrag zum Thema: „Risikomanagement der Korruption – Korruption erkennen, bekämpfen und verhindern“ gehalten. Es handelte sich dabei um eine Weiterführung der bereits in 2004 begonnenen Vortragsreihe zur Korruptionsprävention. Für eine Zuhörerschaft von ca. 60 Besuchern vor allem aus den Bereichen Lehre, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung bestand die Möglichkeit, mit Frau Dr. iur. Daniela Trunk, Projektleiterin/-koordinatorin des Forschungsprojekts „Risikomanagement der Korruption“ an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unter der Moderation von Prof. Dr. Ingo Pies vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ins Gespräch zu kommen.

- 146 **Diese Veranstaltung stellt einen regelmäßigen Beitrag zur Information einer breiten Öffentlichkeit über die Gefahren der Korruption sowie über Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dar.**

### **III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e. V.**

- 147 Als korporatives kommunales Mitglied vertritt der FB Rechnungsprüfung die Stadt Halle in der Arbeitsgruppe Kommunen bei Transparency International Deutschland e. V.. Das jährliche Meeting der korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency Deutschland fand im Januar 2018 in Hilden statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen schwerpunktmäßig die Ergebnisse einer interdisziplinären Studie zur Korruptionsprävention in Kommunen und Unternehmen, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Hierbei war die Aussagekraft durch die Konzentration auf kleinere Städte bis 25.000 Einwohner als begrenzt einzuschätzen. Größere Städte, mit einer intensiveren Antikorruptionsarbeit, blieben unberücksichtigt.
- 148 **Neben der Befassung mit aktuellen Themen im Rahmen der Korruptionsprävention werden die Arbeitstreffen regelmäßig auch als Plattform für einen Erfahrungsaustausch genutzt.**

### **IV. Ehrenkodex für politische Mandatsträger**

- 149 Die Stadt Halle wurde mit Stadtratsbeschluss vom 24.03.2004 Mitglied bei Transparency International (TI). Entsprechend der Statuten von TI ist ein klares Bekenntnis des Stadtrates zur Anti-Korruption notwendig.
- 150 Dementsprechend forderte der Stadtrat die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratsitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency International Deutschland e. V. erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 151 Transparency International nahm die im Jahr 2014 verschärzte Regelung des § 108e StGB zum Anlass, darauf hinzuwirken, dass auch Kommunen einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Vertretung erlassen. Dieser wurde von TI bei der Stadt Halle eingefordert.
- 152 **In Umsetzung des o. g. Beschlusses bekannte sich der Stadtrat nunmehr am 25.04.2018 zu einem Ehrenkodex für politische Mandatsträger (Vorlage VI/2018/03830).**

### **V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption**

- 153 Mit der VV 04/2017 Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 18.11.2016 werden für alle Bediensteten der Stadt Halle verbindliche Regelungen zur Korruptionsprävention getroffen. Diese Vorschrift wurde mit dem Ziel erlassen, Korruption sowie bereits den Verdacht der Korruption abzuwenden und das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Stadt

Halle und ihrer Bediensteten aufrechtzuerhalten, Bedienstete der Stadtverwaltung zu schützen sowie die Vermögensinteressen der Stadtverwaltung zu wahren.

- 154 Demzufolge sind alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung gemäß § 5 der VV 04/2017 verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über den Inhalt der VV 04/2017 aktenkundig zu belehren.
- 155 **Für das Haushaltsjahr 2018 wurden die durchgeföhrten Belehrungen zur VV 04/2017 nach Aufforderung gegenüber dem FB Rechnungsprüfung durch alle Verwaltungseinheiten bestätigt.**
- 156 **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung durchzuführen sind. Entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

## **VI. Gefährdungsanalyse**

- 157 Das Korruptionsrisiko ist in der Kommunalverwaltung nicht überall gleich hoch. Demzufolge ist die Analyse der Korruptionsgefährdung Grundlage für eine qualifizierte Korruptionsprävention, die Ressourcen ziel- und risikoorientiert einsetzt.
- 158 Gemäß der in der Stadt Halle geltenden VV 04/2017 in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 18.11.2016 Nr. 5.2 sind alle Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung im Hinblick auf eine besondere Korruptionsgefährdung zu beurteilen. Im Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien Nr. 5.2 wird geregelt, dass die Organisationseinheiten alle 2 Jahre zum 01.06., erstmalig zum 01.06.2018, zur Korruptionsprävention bei der Stadt Halle, die besonders korruptionsgefährdeten Stellen der zentralen Stelle zu melden haben.
- 159 Die obligatorischen Meldungen aller Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Halle liegen dem Antikorruptionsbeauftragten mittlerweile vollständig vor. Mit Sichtung der durch die Verwaltungsbereiche abgegebenen Meldungen wurden erhebliche Qualitätsunterschiede in der Bearbeitung der Thematik deutlich. In mindestens 8 Bereichen der Stadtverwaltung Halle wurde eine Erörterung der getroffenen Ergebnisse bzw. der eingegangenen Meldungen zwischen der jeweiligen Organisationseinheit und dem FB Rechnungsprüfung für unerlässlich gehalten.  
Im Anschluss daran steht nunmehr die Erarbeitung eines Gefährdungsatlas für die Stadtverwaltung Halle an.
- 160 Fortan sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sind in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle der Geschäftsabläufe, auch im Hinblick auf eine funktionierende Aufbau- und Ablauforganisation, vorzusehen.
- 161 **Eine qualifizierte Korruptionsprävention kann das Auftreten von Korruption nicht gänzlich ausschließen, aber deutlich erschweren.**  
**Dem Antikorruptionsbeauftragten kommt in seiner Tätigkeit zur Antikorruption eine besondere Bedeutung zu, auch um den Abbau von Präventions- und Kontrolldefiziten zu unterstützen.**

## VII. Jobrotation

- 162 Jobrotation per se bezeichnet einen gelenkten Arbeitsplatzwechsel. Jobrotation ist unter Korruptionsgesichtspunkten ein anerkanntes Verfahren und zielt insbesondere auf die Herauslösung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrem vertrauten Aufgaben- und Arbeitsumfeld ab, um das Risiko kriminellen Verhaltens zu minimieren. Unregelmäßig stattfindende Umsetzungen bzw. Neubesetzungen u. a. von Führungspositionen können dabei als Korruptionsvorbeugungsmaßnahme angesehen werden, auch wenn letztendlich andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.
- 163 **Nach Darstellung des FB Personal wurden auch im Haushaltsjahr 2018 in der Stadtverwaltung Halle umsetzungs- und stellenbezogene Neubesetzungsmaßnahmen als eine Form der Korruptionsprävention gewertet. Insgesamt wurden 160 verwaltungsinterne Umsetzungen realisiert. Darüber hinaus korruptionshemmend wirken die vorgenommenen 216 externen Einstellungen. Insgesamt wurden hierbei 29 Führungspositionen neu besetzt (21 Umsetzungen, 8 Einstellungen).**

## VIII. Sponsoring – Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

- 164 Die Stadt Halle hat erstmalig mit der VV 14/2013 vom Oktober 2013 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 05.03.2012 (MBI. LSA Nr. 9/2012) – geregelt. Dieser wurde zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 22.11.2017.
- 165 Dementsprechend sowie gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 erfolgt jeweils im Jahresabschluss der Stadt Halle unter Punkt 9.1.7 eine Aufstellung über die erhaltenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen einschließlich einer Einzelaufstellung über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR unter Angabe des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung sowie der namentlichen Angabe des Gebers und der Gegenleistung.
- 166 **Im Jahresabschluss der Stadt Halle zum 31.12.2018 werden in der Übersicht der Sponsoringleistung im Jahr 2018 unter Pkt. 9.1.7 b) Erträge in Höhe von 81.491,68 EUR und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 92.406,38 EUR nebst diesbezüglicher Erläuterungen ausgewiesen.**

## IX. Informationszugangsgesetz

- 167 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen.
- 168 Die aktuell überarbeitete VV 04/2018 „Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) für die Stadt Halle (Saale)“ sieht im Zuge der Umsetzung des IZG LSA auch weiterhin die Bearbeitung der Anträge sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren durch das jeweils zuständige Amt vor, wobei dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt

die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei der Anwendung des IZG LSA übertragen worden ist.

- 169 **Entsprechend der Empfehlung der Rechnungsprüfung wird auch in Zukunft eine Auswertung des Informationsbegehrens nach dem IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle in Form einer jährlichen Evaluation in Verantwortung des Datenschutzbeauftragten der Stadt Halle vorgenommen.**

## X. Anlassbezogene Prüfung im DLZ Veranstaltungen

- 170 Grundlage der anlassbezogenen Prüfung der Erhebung von Marktgebühren in den Haushaltsjahren 2017/2018 in der Stadt Halle war die Kontrolle organisatorischer Maßgaben zur Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften, um negative Folgen bei Abweichungen für die Stadt Halle und deren Beschäftigte zu vermeiden.
- 171 Die Prüfung umfasste sowohl simultan als auch ex post die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des im DLZ Veranstaltungen praktizierten Verwaltungsverfahrens in Bezug auf die Erhebung von Gebühren. Grundlage hierbei war die in der Stadt Halle geltende Marktsatzung. Insbesondere im Hinblick auf die Maßgaben eines funktionierenden IKS wurde die Aufbau- und Ablauforganisation einer eingehenden Betrachtung unterzogen.
- 172 Im Ergebnis der Prüfung wurden erhebliche Mängel hinsichtlich der internen Kontrolle sowie in der Bearbeitung und folglich auch im Hinblick auf die erforderliche Transparenz der Gebührenerhebung in der geprüften Verwaltungseinheit deutlich. Die benannten Defizite waren zeitnah einer Klärung zuzuführen. Ebenso wurde die Implementierung eines IKS, welches auch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe durch Vorgesetzte sichert, erwartet. In diesem Zusammenhang wurde ferner empfohlen, in angemessenen Zeiträumen die Zuständigkeiten der Mitarbeiter zu variieren und gleichzeitig die Konzentration von Kompetenzen auf einzelne Beschäftigte auszuschließen.
- 173 **Mit der Stellungnahme des DLZ Veranstaltungen wurde in Umsetzung der im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen ein IKS des DLZ Veranstaltungen für den Prozess der Bargeldkassierung sowie eine unter dem Aspekt der Kassensicherheit überarbeitete interne Regelung zur Führung und Abrechnung der Einzahlungskassen vorgelegt.**
- 174 **Seitens des FB Rechnungsprüfung wird die Einrichtung eines alle Geschäftsprozesse umfassendes IKS dringend empfohlen. Die einzelnen Prozessabläufe sind hierbei einer Risikoabschätzung zu unterziehen.**
- 175 **Für die Zukunft ist eine transparente und ordnungsgemäße Verfahrensweise bei der Umsetzung der Marktsatzung sicherzustellen.**

## XI. Anlassbezogene Prüfung im FB Einwohnerwesen

- 176 Die im FB Einwohnerwesen/Team KFZ-Zulassungsbehörde durchgeführte Prüfung wurde infolge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Jahr 2017, als auch unter dem Aspekt von künftigen und bereits erfolgten Prüfungen praktizierter Korruptionspräventionsmaßnahmen in allen Bereichen der Stadtverwaltung Halle, vorgenommen. Maßge-

bend für die Prüfung waren die im FB Einwohnerwesen/Team KFZ-Zulassungsbehörde, in dem von der Stadt Halle verwendeten System IKOL zu bearbeitenden Zulassungsprozesse.

- 177 Die Prüfung wurde im Hinblick auf Analogien innerhalb der einzelnen Zulassungsprozesse im System sowie aus Gründen der Relevanz der Prüfintention auf die Vergabe von Ausfuhr- bzw. Kurzkennzeichen beschränkt. Die dazugehörigen Aktenvorgänge waren nicht Bestandteil der Prüfung. Daneben wurde auch das fachliche, aufgabenspezifische IKS für den Bereich KFZ-Zulassung im FB Einwohnerwesen, welches in der praktischen Umsetzung die Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Verwaltungsprozessen, das Erkennen von Prozessrisiken sowie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns unterstützen soll, betrachtet.  
Folgende Prüfunterlagen wurden der Rechnungsprüfung durch den FB Einwohnerwesen zur Verfügung gestellt:
- Ablauforganisation für sämtliche Zulassungsprozesse,
  - Sicherheitskonzept des FB Einwohnerwesen,
  - Stellungnahme der Softwarefirma an den IT-Dienstleister der Stadt Halle,
  - Übersicht der Zugriffsberechtigungen in der Zulassungsbehörde und
  - Feststellung der Einstufung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze im geprüften Bereich.
- 178 **Im Ergebnis der Prüfung lagen sachgemäße Prozessbeschreibungen vor. Diese bedürfen zeitnah der Ergänzung eines qualifizierten Risikomanagements. Die ausdrücklich benannten Defizite sind in einem angemessenen Zeitraum zu beheben. Daneben wird die Implementierung eines IKS, welches auch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe durch Vorgesetzte sichert, erwartet. Dazu sind prozessintegrierte als auch prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen zu regeln, die die erforderliche Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns auch im Hinblick auf den Schutz der Beschäftigten vor unverschuldetem Fehlverhalten und der damit verbundenen Außenwirkung, gewährleistet.**

## E. Zusammenfassung

- 179 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2018 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltssmitteln.
- 180 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend. Das zusammengefasste Ergebnis aus den wahrgenommenen Prüfungen wird hiermit als Information für den Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Halle (Saale), 28. Oktober 2019

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Simeonow  
Amt. Fachbereichsleiter

**Anordnung der Visakontrolle 2018**

<b>FB</b>	<b>PSP</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>seit</b>
10	8.11 110001	Erwerb Hardware, Erwerb Lizenzen	> 5.000,00 EUR	05/2016
10	1.11110 (SK 54310910)	Projektleistungen DV	> 5.000,00 EUR	05/2016
24	8.28105010	Neubau Planetarium	> 0,00 EUR	01/2018
24	8.42401019	Sporthalle Am Steg	> 0,00 EUR	01/2018
24	8.51108014	Druckereigebäude Stadtmuseum	> 0,00 EUR	01/2018
24	8.1 1127013	Pferderennbahn	> 0,00 EUR	01/2018
61	1.51108.03	Denkmalschutz-Programm	> 0,00 EUR	05/2016
66	7.660074	HES, 4. BA	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101023	Brücke Franckeplatz	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101055	Gimritzer Damm	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101081	Ufermauer MMZ	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101046	Talstraße	> 0,00 EUR	01/2018
24	8.42101014	HW 195 Nachwuchsleistungszentrum HFC	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.51108021	Burgbrücke	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101081	HW 266 Riveufer (Fahrbahn)	> 0,00 EUR	01/2018